Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 804.) Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9ten Februar 1822.

Die mit der Anzeige vom 1sten d. M. eingereichte Grundverfassung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, enthält nur solche Bestimmungen, die dem löblichen Entzwecke entsprechen; Ich billige sie daher und mit ihnen diesen Verein vollkommen und ertheile demselben hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9ten Februar 1822.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Verein zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

* * *

## Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Unter diesem Namen hat sich auch hier aus freiem Antriebe ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits bestehenden Gesellschaften dieser Art die Verbreitung christlicher Erkenntniß unter den Juden beabsichtigt. Ueber die Stiftung dieses Vereins und die Grundsätze, nach welchen derselbe seinen heiligen Zweck zu verfolgen gedenkt, sprechen nachstehende Aktenstücke:

1.

### Vorwort.

Die Gesellschaft, welche sich in Berlin zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gebildet hat, vereinigt sich zu einem Zwecke, der mit den Vorschriften des Evangeliums zu vollständig übereinstimmt, als daß sie eine Recht-



(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Juli 1823.)

fertigung ihrer Beweggründe für nöthig halten dürfte. Jesus Christus, der Erlöser, befahl seinen Jüngern in der letzten Unterredung vor seiner Himmelfahrt: das Evangelium zu predigen allen Völkern, aber — „anzuheben zu Jerusalem."

Diese Gesellschaft tritt zwar in die Fußtapfen der Bibelgesellschaft, und will den Wirkungskreis jener schönen Stiftung auf gewisse Weise noch erweitern, ist aber nichts destoweniger eine besondere für sich bestehende Vereinigung, deren Bemühungen zunächst darauf gerichtet seyn müssen, diejenigen Vorurtheile und Verblendungen zu zerstören und solche falsche Auslegungen des Alten Testaments zu berichtigen, welche bisher die Masse des jüdischen Volkes verhindert haben, in Jesu Christo ihren Messias, den Sohn Gottes und den Gründer ihrer künftigen Herrlichkeit und ihres Heiles zu erkennen.

Wir widmen uns diesem Vorhaben mit desto größerem Eifer, da mit seinem Gelingen auch jene Scheidewand fallen wird, welche anjetzt noch die Interessen, Neigungen und Gesinnungen unserer Israelitischen Mitbürger von den unsrigen trennt.

Eine große Anzahl frommer Personen und — was zu seiner großen Ehre gereicht — besonders des geistlichen Standes, hat sich bereits mit entschiedenem Eifer dem Werke der Bekehrung der Juden gewidmet. Diese mögen hier zuerst die Versicherung unserer Achtung und unsers Dankes lesen. Weit entfernt, ihnen hinderlich seyn zu wollen, wünschen wir vielmehr ihrem Beispiele zu folgen, und erbitten uns ihren Beistand, ihren Rath und die Erlaubniß, uns ihrem schönen Werke anschließen zu dürfen.

Wir haben eingesehen, daß eine Vereinigung Vortheile gewährt, welche von den Bemühungen Einzelner nicht erwartet werden können; immer aber werden wir uns glücklich schätzen, wenn es uns nur gelingt, das Gebäude zu erweitern und zu vervollkommnen, zu welchem sie den Grund gelegt haben.

Wir behaupten weder neue Wahrheiten noch neue Pflichten entdeckt zu haben. Die wahre christliche Religion ist immer dieselbe gewesen und bleibt immer dieselbe; allein wir halten den gegenwärtigen Augenblick für besonders geeignet zu einer allgemeinen Verkündigung ihrer ewigen Wahrheiten an die Nachkommen Abrahams, die noch immer irregehen in der Wüste und durch Blendwerk getäuscht, mit geschlossenen Augen wandeln mitten im Lichte.

Unsere Unduldsamkeit und unser Verfolgungsgeist hat die Brüder Jesu Christi nach dem Fleische und seiner Apostel, jenes auserwählte Volk Gottes, dem das Gesetz und die Propheten gehören, dem die Verheißungen gegeben sind und welches der Wächter war der alten Offenbarungen, seit Jahrhunderten vom Wege des Heils zurückgestoßen. Wie konnten wir hoffen, daß die Juden, so lange ein solcher Geist alle christliche Liebe gegen sie erstickte, wirklich in uns die Besitzer des einigen wahren Glaubens erblicken würden, daß sie glauben könnten, der

Sohn Gottes habe wirklich uns jene allgemeine und rücksichtslose Liebe gepredigt, an deren Stelle sie nur Haß und Verfolgung gewahr wurden?

Durch Gottes Gnade hat dieser Geist anjetzt Gesinnungen Platz gemacht, die auf alle Weise ein Werk begünstigen, das unsere Väter mit keiner Wahrscheinlichkeit des Erfolgs hätten unternehmen können. Wir aber dürfen hoffen, daß die Zeit gekommen sey, wo wir den Israeliten unsere alte Schuld der Dankbarkeit entrichten können. Strecken wir ihnen denn unsere Arme entgegen, und indem wir zuerst sie um Vergebung bitten wegen der grausamen Unduldsamkeit, die wir gegen sie geübt, werden wir sie auch bewegen, auf ihren Knieen und in reuigem Schmerze denjenigen um Vergebung zu bitten, welchen der heidnische Krieger für den Sohn Gottes erklärte, während ihre Väter ihn an das Kreuz der Schmach und des Todes hefteten.

Die Stimme Gottes sagt uns, daß die ganze Erde einst die Herrschaft Jesu Christi anerkennen soll, daß vor allen die Kinder Israels ihn suchen werden in aufrichtiger und bitterer Reue; daß nur nach ihrer Bekehrung die aller übrigen Völker werde vollendet werden; ja daß vornehmlich die Israelitischen Christen jener allgemeinen Bekehrung als Muster und Werkzeug dienen sollen. Welche dringendere und heiligere Pflicht haben wir also zu erfüllen, als die: das Evangelium in ihre Hände zu geben? denn aus unsern Händen, von den Nachkommen bekehrter Heiden, sollen sie es erhalten (Jes. 61, 5. Röm. 11, 30. 31). Wie dürfen wir einer Pflicht uns entziehen wollen, die so deutlich ausgesprochen, so wichtig, so heilig ist; ja auf deren Erfüllung Gott einen besondern Segen hat legen wollen? Er verkündigt die schrecklichste Rache denen, die jemals als Feinde Israels sich beweisen werden, selbst in solchen Zeiten, wo seine Rache auf Jakobs Nachkommen lastet. Er erklärt, da er redet von seinem alten Volke: „Er wolle fluchen dem, der ihm fluche;“ aber er erklärt auch: „Er werde segnen den, der es segne.“

Haben aber wir Christen uns den Juden genähert, so sind auch sie wiederum uns näher gekommen. Jener Geist der Forschung und jener Zustand von Bildung, der einen großen Theil der Israeliten in Deutschland auszeichnet, macht sie empfänglicher, als sie ehemals waren, für die Sprache der Wahrheit, und geneigter, sie aus unserm Munde zu vernehmen.

Fromme Christen in Deutschland haben sich bis jetzt zu ihrer Betrübniß fast ausgeschlossen gesehen von jenem Felde der Heidenbekehrung, wozu nur Seefahrende Nationen unmittelbaren Zugang haben. Mögen sie sich trösten, indem sie ihre Blicke auf jene Millionen des alten Volkes Gottes richten, die unter ihnen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen. Und keiner andern Nation stehen so wirksame Hülfsmittel zu Gebote, um anjetzt das Werk der Bekehrung zu beginnen, als dem evangelischen Deutschlande. Ihm scheint die herrlichste und heiligste Ernte aufbewahrt zu seyn, die je gottseliger Betriebsamkeit sich dargeboten

 hat.

hat. So wollen wir uns denn reinigen von dem Vorwurfe, ja von dem Verbrechen, daß diese Millionen unter uns oder an unsern Thoren wohnen, ohne daß je ein überlegter Versuch gemacht worden ist, sie dem Kreuze zuzuführen, an welchem ihre Väter den Messias opferten. Dieses Feld ist uns eigen, und es verlangt nur Arbeiter. Nach der bestimmten Kenntniß, die wir von dieser Angelegenheit haben, können wir nicht zweifeln, daß der Boden die Saat des göttlichen Wortes mit Begierde aufnehmen werde. Die Nachrichten aus dem alten Polen sind entscheidend in dieser Hinsicht. Die Juden scheinen überzeugt, daß eine wichtige Veränderung in ihrem Daseyn sich vorbereite, und geneigt, dazu die Hände zu bieten.

Außer dem frühern Callenbergischen Institut in Halle, giebt eine Gesellschaft, die seit einigen Jahren in London für diesen Zweck sich gebildet hat, uns ein Beispiel zur Nachahmung. Achtungswerth durch Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder und von ansehnlichen Geldbeiträgen unterstützt, ermuntert sie uns zu brüderlicher und christlicher Nacheiferung. Nach ihrem Vorbilde haben zahlreiche Gesellschaften durch ganz Großbrittanien sich gebildet, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika, im Königreiche der Niederlande, selbst in Calkutta ist man dem Beispiele gefolgt. Ja, mit Freude haben wir erfahren, daß schon in Frankfurt a. M. eine ähnliche Vereinigung sich gebildet hat. Möge denn diese Freude nicht unfruchtbar seyn für uns und für die Ehre unsers Herrn. Die Stimme der Menschen ruft uns zu dieser Arbeit und sie ist mächtig in ihrem Rufe; denn diesmal ist sie der Wiederhall der Stimme Gottes.

Die Blindheit, womit Israel geschlagen ist, dauert freilich noch fort, damit Gottes Weissagung erfüllet werde; allein durch seine unendliche Barmherzigkeit können wir zum Theil die Werkzeuge werden zu ihrer Befreiung aus diesem jammervollen und mitleidswürdigen Zustande, damit sie versöhnet werden mit ihrem Schöpfer und theilhaftig der Erlösung durch das Blut Jesu Christi.

So wollen wir denn eilen, statt einer Religion, die, wie sie jetzt gelehrt wird, weder zur wahren Liebe Gottes noch zur wahren Tugend führt, ihnen diejenige zu verkündigen, die allein dem gefallenen zur Wiedererlangung des Heiles aus eigener Kraft unfähigen Menschen die Pforte des Himmelreichs öffnet, die mit dem tiefen Verderben unserer Natur uns zugleich die Nothwendigkeit der Erlösung fühlen und begreifen läßt; die uns leitet im Glück, stützt und tröstet im Unglück, die uns den Schöpfer und die Menschen lieben lehrt, und welche endlich dem demüthigen Christen die Gewißheit einer himmlischen und ewigen Glückseligkeit ertheilt, weil durch Jesu Christi Sieg dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht worden ist.

Unsre bestimmte und unerschütterliche Absicht bei diesem Unternehmen ist übrigens: nie und in keinem Falle andere als geistliche Mittel zur Beförderung der Sache, welcher wir dienen, anzuwenden. Wir werden zwar der besondern Wohlthätigkeit Einzelner niemals Hindernisse in den Weg zu legen suchen, aber wir sind

fest

fest überzeugt, daß eine Gesellschaft wie die unsrige sich nicht auf Bewilligung einzelner Geldunterstützungen einlassen darf, ohne dem Zwecke ihrer Stiftung wesentlich entgegen zu handeln.

Wir schließen diese Darstellung unsrer Ansichten und Gesinnungen mit dem demüthigen Gebete zu Gott, daß er die bisherige Versäumniß seines Werkes gnädig uns verzeihen und demselben anjetzt in unseren schwachen Händen sein Gedeihen schenken wolle, zur Verherrlichung seines eingebornen Sohnes, Jesu Christi.

Berlin, den 1sten Februar 1822.

## 2.

## Grundverfassung

### der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

1. Unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, ist in Berlin ein Verein geschlossen für den Zweck, welchen dieser Name selbst anzeigt.

2. So wie diese Gesellschaft einen rein christlichen Zweck hat, ohne alle irdische Nebenabsichten, so wird sie auch nur solche Mittel wählen, die dieses Zweckes, und der Wahrheit, die verbreitet werden soll, allein würdig sind. Nie wird die Gesellschaft durch irdische Vortheile, welche sie Juden vom Uebertritt zum Christenthum hoffen ließe, Proselyten anlocken; sondern wie der Herr und seine Apostel, durch Belehrung sie der Wahrheit zu gewinnen suchen.

3. Sie wird dazu alle Mittel anwenden, welche Erfahrung schon bewährt hat, oder in der Folge sie lehren wird; sie wird vor allem sich angelegen seyn lassen, die heilige Schrift, sonderlich das neue Testament und demnächst auch solche religiöse Schriften unter den Juden zu verbreiten, welche geeignet sind, dieselben zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Jesus der Messias ist, auf den die Verheißungen und Weissagungen des alten Testaments hindeuten, und in welchem sie erfüllt worden sind; auch überall und wenn es nothwendig und zweckmäßig erfunden werden sollte, durch Missionare und Agenten dahin wirken, daß diese Ueberzeugung bei den erweckten Juden schriftgemäß begründet und ausgebildet und dieselben zum wahren Glauben an Christum, als den eingebornen Sohn Gottes gebracht werden, so wie dieser Glaube in dem apostolischen Glaubensbekenntniß ausgesprochen und von der evangelisch-christlichen Kirche gelehrt wird, und zu allen Zeiten in der wahren christlichen Kirche gelehrt wurde.

4. Mitglieder der Gesellschaft sind alle die, welche sie mit einem übernommenen Geldbeitrage von jährlich einen Thaler zum mindesten unterstützen. Wer weniger zu geben übernimmt, oder ohne bestimmte Uebernahme einzelne Beiträge

träge ihr giebt, wird von ihr als Wohlthäter dankbar anerkannt und genannt werden.

5. Die Gesellschaft läßt ihre Angelegenheiten durch ein Komitē verwalten, welches für jetzt die zuerst vereinigten und als solche hier unterzeichneten Mitglieder sind.

6. Es wird dies Komitē einen Präsidenten, einen oder mehrere Vize-Präsidenten, dann eine Anzahl Direktoren, wie das Bedürfniß diese bestimmen wird, einen Schatzmeister und Vize-Schatzmeister, drei oder auch mehrere Sekretaire haben, und aus diesen Beamten bestehen.

7. Das Komitē behält sich vor: Ehren-Mitglieder zu erwählen und aufzunehmen, welche den Berathungen des Komitē beiwohnen können, und gleich den Direktoren Stimme haben.

8. Die Gesellschaft wird suchen, außerhalb Berlin Zweig-Gesellschaften zu stiften, und mit ähnlichen Gesellschaften, die für ihren Zweck schon bestehen oder gestiftet werden könnten, in Verbindung zu treten.

9. Das Komitē wird in der Regel monatlich Einmal von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten anwesenden Vizepräsidenten versammelt werden. So wie aber der Präsidirende die Versammlung auch aussetzen mag, so wird er hingegen das Komitē außerordentlich versammeln, wenn die Geschäfte es nöthig machen, oder wenn ein Direktor einen Antrag zu machen hat, der keinen Aufschub leidet.

10. Der Schatzmeister besorgt die Einnahme und Ausgabe, und wenn solche etatmäßig gemacht ist, nach dem Beschlusse des Komitē auf Anweisung des Präsidenten von einem Sekretair mit unterzeichnet.

11. Die Sekretaire haben Protokolle über die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Komitē oder der ganzen Gesellschaft zu führen.

12. Wenn eine Stelle im Komitē erledigt wird, wählt das Komitē einen Nachfolger, und zwar der Direktoren, Schatzmeister und Sekretaire aus den Mitgliedern der Gesellschaft; des Präsidenten aber und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Komitē, durch Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit der Präsident entscheidet.

13. Es versteht sich, daß alle Mitglieder des Komitē ihre Geschäfte unentgeldlich verrichten, und so wie das Komitē mit billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse solche vertheilt.

14. Alle Jahre wird in der Regel eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft statt haben, in welcher Bericht über die Wirksamkeit und Fortschritte ertheilt wird; welcher Bericht nachher, nebst der dargelegten Rechnung der Einnahme und Ausgabe, gedruckt und den Mitgliedern und Wohlthätern zugeschickt wird.

15.

15. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Komité Vorschläge und Anträge zu machen, welche es berathen und den Beschluß dem Vorschlagenden mittheilen wird. Berlin, den 1sten Februar 1822.

v. Witzleben, Theremin, Nicolovius, Rose, v. Meyern, Anton Graf Stollberg-Wernigerode, Ancillon, Beckendorf, Bormann, Brunnemann, Couard, Marheinicke, Nicolai, Ritschl, Rosenstiel, Schmalz, Schulze, Ziehe, Dietrich, Focke, Tholuck, Haack, Brose, Elsner.

3.

# Komité

## der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Präsident.

Herr von Witzleben, Generalmajor und General-Adjutant, Direktor des 3ten Departements im Kriegsministerio, hinterm Gießhause Nr. 2.

Vize-Präsidenten.

Herr Nicolovius, wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Leipzigerstraße Nr. 61.

Herr Theremin, Hofprediger, Behrenstraße Nr. 69.

Anwesende Ehrenmitglieder.

Herr von Meyern, Großh. Badenscher Charge d'affaire.

Sir George Rose, Großbrittanischer Gesandte.

Herr Graf Anton Stollberg-Wernigerode.

Direktoren.

Herr Ancillon, wirklicher Geheimer Legationsrath, Werdersche-Markt Nr. 4. Herr Beckendorf, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße Nr. 69. Herr Bormann, Lieutenant, Alexanderstraße Nr. 61. Herr Brunnemann, Prediger, Heilige Geist-Kirchhof Nr. 5. Herr Couard, Prediger, Landsberger-Straße Nr. 40. Herr Marheinicke, Dr. und Professor, Taubenstraße Nr. 3. Herr Nicolai, Konsistorialrath, Klosterstraße Nr. 64. Herr Ritschl, Konsistorialrath, Bischofstraße Nr. 5. Herr Rosenstiel, Geheimer Ober-Finanzrath, Leipzigerstraße Nr. 4. Herr Schmalz, Geheimer Justizrath, Georgenstraße Nr. 17. Herr Schulz, Prediger, Neue Schönhauserstraße Nr. 29. Herr Ziehe, Garnisonprediger, Kommandantenstraße Nr. 3.

Sekretaire.

Herr Dietrich, Stadtrath, Schleuse Nr. 6. Herr Focke, Justizrath, Jerusalemerstraße Nr. 1. Herr Tholuck, Professor, Letztestraße Nr. 56.

Biblio-

Bibliothekar.

Herr Haack, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 11.

Schatzmeister.

Herr Brose, Banquier, Klosterstraße Nr. 87.

Vize=Schatzmeister.

Herr Elsner, Kaufmann, Spandauerstraße Nr. 40.

Sämmtliche obengenannte Mitglieder des Komité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und besonders die Schatzmeister der Gesellschaft, nehmen Beiträge für den Zweck derselben an, welche von außerhalb kommend unter dem Rubro: „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden" erbeten werden. Außerhalb Berlin werden sich nachgenannte Personen mit Annahme von Beiträgen gern befassen.

In Angermünde, Herr Apothekbesitzer Bolle. In Altona, Herr Kaufmann J. C. Bahre. In Arnswalde, Herr Uhrmacher Marth. In Barth bei Stralsund, Herr von Mevius. In Bachmann bei Memel, Herr Inspektor Rhenius. In Bunzlau, Herr Oberlehrer und Prediger Henning. In Breslau, Herr Kaufmann Starck. In Brenkenhofswalde, Herr W. Lange. In Kottbus, Herr Tuchfabrikant Zeidler jun. In Danzig Herr Dr. Med. Reinicke. In Dargun, Herr Brosemann. In Eisleben, Fräulein von Polenz. In Freystadt in Schlesien, Herr Salzinspektor Claussen. In Görlitz, Herr Polizeisekretair Schneider. In Grimma, Herr Amts=Steuer=Einnehmer Füllkrus. In Glashagen, Herr Lehrer Drews. In Goldberg in Schlesien, Herr Lederhändler Hübner. In Glogau, Herr Pastor Köhler. In Glindenberg bei Wolmirstädt, Herr Prediger Müller. In Heubuden bei Marienburg, Herr David Epp, Lehrer der Mennoniten=Gemeinde. In Hirschberg in Schlesien, Herr Senator Hillmer. In Königsberg in Preußen, Herr Prediger Ebel. In Liegnitz, Herr Diakon Ansorge. In Magdeburg, Herr Ferd. Silldorf. In Märkisch=Friedland, Herr Oberprediger Causse. In Neidenburg in Preußen, Herr Oettinger. In Neudresden bei Sonnenburg, Herr Lehrer Jahr. In Neusalz a. O., Herr Geheimerath Hillmer. In Neuwied, Herr Kaufmann Keetmann. In (Marggrabowa) Oletzko in Litthauen, Herr Kreis=Justiz=Amtmann Horn. In Orlofferfeld, Herr D. Bergtholdt. In Posen, Herr Juwelier Ahlgreen. In Seidenberg, Herr Magister Kley. In Soldin, Herr Mauermeister Liebenow. In Stettin, Herr Stadtrath Ledoux. In Stralsund, Herr Pastor Koch, Herr Kaufmann Franck. In Wernigerode, Herr Pastor Seegemund. In Wesel, Herr Kaufmann Hövel.

---

(No. 805.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Februar 1822., die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, betreffend.

Ich habe auf das Gesuch vom 21sten d. M. der Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden für die Korrespondenz derselben die erbetene Portofreiheit bewilligt, und den Präsidenten des General-Post-Amts, Geheimen Staatsrath Nagler, danach angewiesen.

Berlin, den 26sten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Komité der Gesellschaft zur Beförderung
des Christenthums unter den Juden.

---

(No. 806.) Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betreffend. Vom 11ten April 1823.

Ich will die von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit der Vorstellung vom 2ten d. M. eingereichten, für die Tochtergesellschaften, welche sich ihr anschließen, entworfenen Bestimmungen hiemit bestätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für diese Tochtergesellschaften bewilligt, und dem gemäß den General-Postmeister Nagler angewiesen.

Berlin, den 11ten April 1823.

Friedrich Wilhelm.

* * *

## Bestimmungen
### über das Verhältniß der Berlinischen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu ihren Tochtergesellschaften.

§. 1. Das Verhältniß der Hauptgesellschaft zu den Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden beruht

auf gemeinsames geordnetes Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft, und auf Erhaltung des reinen durch die Statuten ausgesprochenen christlichen Sinnes in der Gesammtthätigkeit; ferner

auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Gesellschaften untereinander, und auf Uebereinstimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zwecks, den sie sich vorgesetzt haben,

und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit aller Gesellschaften.



§. 2.

§. 2. Jede Gellschaft, welche für den Zweck, den die Hauptgesellschaft hat, sich bildet, und sich dem angegebenen Verhältniß gemäß an dieselbe anschließt, wird von ihr als Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung anerkannt, und macht sich zu folgenden Bedingungen verbindlich:

a) ihre Statuten der Hauptgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuzeigen;

b) diejenigen Mittel, welche sie anwenden will, vorher der Hauptgesellschaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derselben zu erwarten, als: Wahl der Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes;

c) sich allen Anordnungen und Maaßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgesellschaft noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Zeit und Umstände.

§. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind, aber zu demselben Zweck, ist Schwestergesellschaft, deren Wirken die unsrige eine erfreuliche Theilnahme widmen wird; jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit.

§. 4. Jede Tochtergesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Hauptgesellschaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u. s. w.; auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen eine Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft zu erhalten, so werden die einzelnen Tochtergesellschaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zustand der Hauptgesellschaft einreichen. Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;

2) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verflossenen Jahre;

3) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassenbestandes;

4) eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden sind.

Diese Jahresberichte müssen gegen Ende des Dezembers eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, den 5ten Februar 1823.

**Das Komite der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.**

---

(No. 807.)

(No. 807.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten März 1823, wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

Aus den in Ihrem Berichte vom 16ten November v. J. enthaltenen Gründen bestimme Ich hierdurch Meine Verfügung vom 22sten Mai 1818. dahin, daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge in dem mittleren weißen Streifen den Preußischen heraldischen Adler erhalten, und die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen. Indem Ich die hiernach von Ihnen eingereichte Zeichnung C. genehmige, empfangen Sie solche mit der Flaggenkarte und den übrigen Zeichnungen hierbei zurück. Berlin, den 12ten März 1823.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder, welche die ordentliche Landes- oder Handelsflagge definitiv bestimmt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich danach alle Besitzer und Führer inländischer Seeschiffe gebührend zu achten, wie auch die Behörden, der ihnen besonders ertheilten Anweisung gemäß, zu verfahren. Berlin, den 10ten Juni 1823.

**Ministerium für Handel und Gewerbe.**
Graf von Bülow.

---

(No. 808.) Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landesgericht zu Naumburg mit Präklusionsfrist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypothekentabellen. Vom 14ten Juni 1823.

Da die in Meiner Order vom 25sten Juli v. J. dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, zur Anfertigung der Hypothekentabellen, bewilligte Frist, zur gänzlichen Beendigung dieses Geschäfts, nicht genügt hat; so genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 10ten Juni d. J., daß es dem gedachten Oberlandesgerichte gestattet seyn soll, von Zeit zu Zeit, durch öffentliche Bekanntmachung, den Interessenten diejenigen Güter namhaft zu machen, von welchen die Tabellen fertig geworden und sie aufzufordern, während eines, jedesmal auf zwei Monat zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung: daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 14ten Juni 1823.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

---

(No. 809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten seyn, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;
2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien, den Kurszetteln, Waaren-Preis-Courants rc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;
3) Die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;
4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Kurs gesetzt seyn, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;
5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Konfiskation, verboten seyn.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten seyn, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22sten Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.